



PKF

©NORTONRSK/ISTOCK

PKF München – Gemeinsam durch die Krise

Praxisrelevante Mandanteninformation zu wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Handlungsoptionen

Maßnahmen- pakete

- » Der Bund hat ein weitreichendes Maßnahmenpaket beschlossen, um die Folgen der Corona-Pandemie abzumildern.
- » Soforthilfen für Kleinstunternehmen und Solo-Selbständige wurden beschlossen und der Zugang zum Kurzarbeitergeld vereinfacht. Der Bund hilft den großen Unternehmen mit einem Wirtschaftsstabilisierungsfonds.
- » Das KfW- Sonderprogramm 2020 wurde gestartet. Es unterstützt wegen der Corona-Pandemie vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geratene Unternehmen. Kleine, mittelständische und auch große Unternehmen können über ihre Hausbank Anträge stellen. Die Auszahlungen erfolgen schnellstmöglich, die Mittel für das Sonderprogramm sind unbegrenzt.
- » Bayern - wie die anderen Länder auch - spannen zusätzlich eigene Rettungsschirme über die Wirtschaft, um Unternehmen aller Größen zu schützen.
- » In Bayern erfolgt dies insbesondere über Bürgschaften und Kreditprogramme der LfA Förderbank Bayern aber auch durch steuerliche Maßnahmen, um die Liquidität von Unternehmen, die von den wirtschaftlichen Auswirkungen Corona-Pandemie massiv betroffen sind, zu entlasten.



straightforward
captivating
bold

Jahresabschluss

Rund um Corona

Right people | Right size | Right solution

Auswirkungen auf die Rechnungs- legung

Auswirkungen auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31.12.2019

- » Die Ausweitung des Coronavirus ist im Wesentlichen seit Januar 2020 aufgetreten und wird seitdem als weltweite Gefahr eingestuft. Somit stellt das Corona-Virus und die daraus resultierende Krise ein **wertbegründendes Ereignis** dar. Treten Ereignisse erst nach dem Abschlussstichtag auf, dürfen sie nicht in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt werden.
- » Bilanzielle Konsequenzen sind daher in Abschlüssen mit Stichtag **nach dem 31.12.2019** zu berücksichtigen.
- » Bei einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach dem Abschlussstichtag muss überprüft werden, ob sich hieraus Zweifel an der Annahme der Unternehmensfortführung ergeben. Hier hat das Unternehmen sämtliche verfügbare Informationen in Betracht zu ziehen (Planungsrechnung 2020/ 2021).
- » Bei **HGB-Konzernabschlüssen** kann es bei der Einbeziehung von Tochterunternehmen zu Verzögerungen kommen, wenn beispielsweise durch den Ausfall des Personals im jeweiligen Tochterunternehmen, die Reporting Packages nicht rechtzeitig an das Mutterunternehmen geliefert werden. Wenn die Einbeziehung nur mit **erheblichen Verzögerungen** geschehen kann und keine geeigneten Hochrechnungen oder vorläufigen Zahlen vorliegen, muss ein Tochterunternehmen im begründeten Einzelfall nicht in den Konzernabschluss miteinbezogen werden. Dies ist im **Konzernanhang zu begründen**.

Anhang

Auswirkungen auf den Anhang

- » Die aktuellen Entwicklungen und Auswirkungen durch die Verbreitung des Coronavirus können zu erheblichen Auswirkungen für die Geschäftsentwicklung und damit die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** führen.
- » Werden die Entwicklungen des Coronavirus wie oben beschrieben als **wertbegründend** eingestuft, handelt es sich um **Vorgänge von besonderer Bedeutung**, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind. Sofern die Auswirkungen als wesentlich beurteilt werden, muss im „Nachtragsbericht“ des Anhangs über die **Art des Vorgangs und die finanziellen Auswirkungen** berichtet werden. In der aktuellen Situation werden die Aussagen nur sehr vage zu treffen sein, dennoch ist es wichtig, dass die Auswirkungen des Coronavirus im Anhang angesprochen werden.
- » Aufgrund der gegebenenfalls resultierenden außerplanmäßigen Abschreibungen, Abwertungen oder der Bildung von Rückstellungen können entsprechende Aufwendungen und Erträge im Anhang zur **Erläuterungspflicht** führen.

Lagebericht

Auswirkungen auf den Lagebericht

- » Die Entwicklungen rund um das Coronavirus wird sich in den meisten Fällen im **Risikobericht** des Lageberichtes zum 31.12.2019 ersichtlich sein.
- » Grundsätzlich besteht eine Berichtspflicht im Risikobericht wenn es sich um **wesentliche Risiken** handelt, also die weiteren Entwicklungen zu negativen Abweichungen von Zielen oder Prognosen des Unternehmens führen können. Insbesondere ist auch über bestandsgefährdende Risiken zu berichten.
- » Wenn von Seiten des Managements eine geänderte Erwartung zu prognostizierten Leistungsindikatoren besteht, ist dies im **Prognosebericht** festzuhalten. Sofern noch keine quantitativen Abschätzungen aufgrund der im Regelfall herrschenden großen Unsicherheit möglich sind, kann über die Auswirkungen qualifiziert-komparativ berichtet werden. Dazu werden die Unsicherheiten hinsichtlich der Prognosen und deren mögliche Folgen erläutert.

Bleiben Sie gesund!

Deutschland

 Maximilianstrasse 27 · 80539 München

 Tel: +49 89 290 32 0 · Fax: +49 89 290 32 223

 www.pkf-muenchen.de

Hinweise zu dieser Präsentation:

Die in dieser Präsentation zusammengestellten Daten beruhen auf den zum **30. März 2020** veröffentlichten allgemein zugänglichen Informationen.

Die Daten wurden nach bestem Wissen und Gewissen erhoben, erheben jedoch weder Anspruch auf Vollständigkeit noch können Sie eine konkrete, auf den Einzelfall bezogene Beratung ersetzen.

Die Darstellung dient allein zu Informationszwecken und beinhaltet weder eine Beratung noch eine Empfehlung zu bestimmten Maßnahmen. Jegliche Haftung aus dieser Präsentation wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

© PKF Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft is a member firm of the PKF International Limited network and in Germany a member of a network according to § 319 b HGB. The network consists of legally independent member firms. PKF Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft does not accept any responsibility or liability for the actions or inactions on the part of any other individual member firm or firms.